

# RS OGH 1990/8/23 12Os92/90 (12Os93/90, 12Os94/90)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.08.1990

## Norm

StPO §79

StPO §80

StPO §358

StPO §462

## Rechtssatz

Ebenso wie die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Zustellungen (EvBl 1974/147) fällt die hier damit einhergehende Prüfung, ob ein Strafverfahren durch Eintritt der Rechtskraft einer Strafverfügung zum Abschluß gelangt oder zufolge rechtzeitigen Einspruchs in das ordentliche Verfahren übergegangen ist, in die von keinerlei Anträgen oder Beweismittelvorlagen der Parteien abhängige Amtspflicht des Strafgerichtes, welche sich auch darauf erstreckt, von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgehende Entscheidungen über die Verspätung eines Einspruchs in analoger Heranziehung der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (insbesondere § 358 StPO) zu beseitigen.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 92/90

Entscheidungstext OGH 23.08.1990 12 Os 92/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0096949

## Dokumentnummer

JJR\_19900823\_OGH0002\_0120OS00092\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>